

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 1082

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 1082, Rn. X

BGH 3 StR 241/22 - Beschluss vom 6. September 2022 (LG Osnabrück)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Korrektur des Geldbetrages).

§ 73 StGB; § 73c StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 4. Januar 2022 im Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen dahin geändert, dass die Anordnung in Höhe von 72.034 € ergeht, wobei der Angeklagte in Höhe von 20.295,34 € gesamtschuldnerisch haftet.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

I.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Beihilfe zum 1
Bandenhandel mit Betäubungsmitteln, jeweils in nicht geringer Menge, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und
sechs Monaten verurteilt und Einziehungsentscheidungen getroffen, darunter, dass er 72.035 € Wertersatz für
Taterträge zu leisten hat, für den er in Höhe von 10.147,67 € gesamtschuldnerisch mit zwei Mitangeklagten haftet. Die
revisionsrechtliche Überprüfung des Urteils hat nur hinsichtlich der letztgenannten Anordnung Rechtsfehler zum Nachteil
des Angeklagten ergeben:

Zum einen hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift einen Rechenfehler aufgedeckt, der zur Reduktion des 2
Einziehungsbetrags um einen Euro führt.

Zum anderen ist die Summe zu korrigieren, hinsichtlich derer der Angeklagte gesamtschuldnerisch haftet. Denn das 3
Landgericht hat festgestellt, dass er aus seinem Erlangten an jeden der beiden Mitangeklagten 10.147,67 € auskehrte.
Deshalb haftet er auf den doppelten Betrag, mithin in Höhe von 20.295,34 €, als Gesamtschuldner.

Der Senat kann den Einziehungsausspruch in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO selbst ändern. Der 4
namentlichen Benennung der anderen Gesamtschuldner in der Beschlussformel bedarf es nicht (BGH, Beschlüsse vom
29. Juni 2021 - 3 StR 126/21, juris Rn. 4; vom 13. Oktober 2021 - 2 StR 294/21, juris Rn. 3 jeweils mwN).